

# **Satzung des Außergewöhnlich! e.V.**

## **Toleranz fördern, Inklusion leben**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Außergewöhnlich! - Toleranz fördern, Inklusion leben e.V.**“ (Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch: **Außergewöhnlich! e.V.**)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 91466 Gerhardshofen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein wendet sich an außergewöhnliche Menschen. Mit den hier benannten „außergewöhnlichen Menschen“ sind als Schwerpunkt Menschen mit Behinderung gemeint. Ebenso willkommen sind dem Verein sozial und gesellschaftlich benachteiligte Menschen, Menschen mit unkonventioneller Lebensweise und/oder Lebenseinstellung sowie sämtliche gesellschaftliche Randgruppen und all deren Umfeld.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur und die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne § 53 AO.
3. Der Verein ist eine politisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung, die zur gesellschaftlichen Toleranz und damit zu verbesserten Lebensumstände des Personenkreises aus § 2.1 beiträgt. Der Verein vertritt die Interessen dieses Personenkreises, um ihnen eine Stimme in der Gesellschaft zu geben und somit ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern. Er tritt gegen gesellschaftliche Entwicklungen ein, die die Integration und Inklusion benannter Menschen gefährden.

### **§3 Mittel zur Erreichung dieses Zieles**

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sollen sein:

1. Der Betrieb von Kunst- und Kulturangeboten, um dem Personenkreis aus §2.1 die Möglichkeit zu geben, auf die Gesellschaft und Öffentlichkeit einzuwirken.
2. Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen des benannten Personenkreises, um die Gesellschaft bzgl. des Inklusions- und Vereins-Gedankens zu sensibilisieren.
3. Bildungsangebote in sozialer, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gemäß § 2.2 herbeizuführen oder zu fördern. Dazu gehören Besuche und Vorträge an Kindergärten, Schulen und Universitäten sowie bei ambulanten Pflegediensten, in Krankenhäuser und Einrichtungen.
4. Das Angebot von Beratung zur Emanzipation, Aufklärung und Information des betroffenen Personenkreises, ihrer Angehörigen, Institutionen und Interessierten.

5. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, gleichsam die Beteiligung an sowie die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, die gleiche Zwecke verfolgen. Langfristiges Ziel ist es, eine überregionale Anlaufstelle zu schaffen, die die Interessen benannter Menschen (§2.1) in der Gesellschaft vertritt und verwirklicht.
6. Förderung von Öffentlichkeitsarbeit durch Zeitungsartikel, Internetauftritt, Flyer, Veranstaltungen u.ä.
7. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
8. Der Betrieb des Vereins erfolgt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, wobei vorrangig Personen gemäß § 2.1 berücksichtigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Mitglied wird man durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder schriftlichen Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Es wird ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag erhoben, dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 5.1 Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.
  - 5.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§6 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand lässt sich aufstellen und wird mittels Mehrheitswahl (50+1) bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
8. Der Verein wird durch den 1. und 2.Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder wünscht und den betreffenden Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand bekannt gibt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1 Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
  - 4.2 Sie nimmt den Bericht des Revisors entgegen.
  - 4.3 Sie wählt einen Revisor mittels Mehrheitsbeschluss (50+1). Dessen Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungslegung, die Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4.4 Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.

4.5 Sie wählt den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss (50+1) für die Dauer von drei Jahren.

4.6 Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.7 Sie setzt den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr mittels Mehrheitsbeschluss (50+1) fest.

## **§9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.